

Originalstellungnahmen | Neugraben-Fischbek77 | Bauleitplanung Online

| | |
|-------------------------------------|--|
| Eingangsnummer: Nr.: 1087 | Details |
| eingereicht am: 04.04.2024 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz Abteilung: N 3- Naturschutz Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Verordnung Kapitel: 22. |

Stellungnahme

BUKEA/N3 [REDACTED] fordert folgende Änderung von Punkt 22 in der Verordnung in Für festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen und Hecken müssen standortgerechte, klimaangepasste sowie vorzugsweise heimische Laubgehölzarten verwendet und dauerhaft erhalten werden. Weiterhin müssen für Ersatz- und Ausgleichpflanzungen von Bäumen und Hecken standortgerechte, klimaangepasste sowie heimische Laubgehölzarten verwendet und dauerhaft erhalten werden. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, kleinkronige Bäume einen Stammumfang von mindestens 14 cm jeweils in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen aufweisen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche vom mindestens 12 m² anzulegen und zu begrünen. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1084 | Details |
| eingereicht am: 04.04.2024 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- ich anzeigen: Nein Planunterlage: Gesamtstellungnahme |

Stellungnahme

In § 2 Nr. 9 der Verordnung des Bebauungsplans ist der inhaltliche Bezug uneindeutig formuliert. Es wird empfohlen, den Satz um folgenden Einschub zu ergänzen: „Solange die **Gebäude in den** mit „(1)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen nicht errichtet worden sind,..“.

| | |
|-------------------------------------|---|
| Eingangsnummer: Nr.: 1072 | Details |
| eingereicht am: 21.03.2024 | Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Kenntnisnahme TöB Institution: BUKEA-Energie und Klima Abteilung: E 1 Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Begründung Kapitel: 3.2.9. Städtebaulicher Vertrag |

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Besprechung vom 18.12.2023 soll ein vollumfängliches Effizienzhaus 55 als Energiestandard vereinbart werden (über die Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes an ein EH 55 hinaus). Dies soll bitte auch im städtebaulichen Vertrag fixiert werden. E14 kann einen entsprechenden Formulierungsvorschlag zuliefern.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED], E14 [REDACTED]